

# Infoblatt Personenbeförderungsschein (für Mietwagen, ohne Ortskundeprüfung)

## Voraussetzungen

- **Mindestalter**

21 Jahre

- **Vorbesitz der Fahrerlaubnis der Klasse B**

Vorbesitz der Klasse B: 2 Jahre

Der Vorbesitz gilt nur aufgrund einer deutschen Fahrerlaubnis, einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis aus einem Staat, der in Anlage 11 FeV genannt ist.

- **Hauptwohnsitz in der Gemeinde, in welcher der Personenbeförderungsschein beantragt wird**
- **Persönliche Vorsprache ist erforderlich**
- Ortskundeprüfung (nur für Fahrgastbeförderung in Taxen, entfällt bei Mietwagenverkehr)

## Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis bzw. Pass**
- **Vorlage des Führerscheins**

Für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss ein deutscher Kartenführerschein vorliegen.

Bei der Beantragung mit einem älteren Führerschein oder einem DDR-Führerschein muss gleichzeitig die Umstellung in einen Kartenführerschein beantragt werden.

- **Führungszeugnis**

Das Führungszeugnis (Belegart "O", zur Vorlage bei einer Behörde) wird bei der Antragstellung gleich mit beantragt (gebührenpflichtig). Das Führungszeugnis kann nur in einem Bürgeramt mit beantragt werden, in der Fahrerlaubnisbehörde ist das nicht möglich.

- **Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung**

Nicht älter als 1 Jahr;

Hinweise zu den Untersuchungen und Untersuchungsformularen siehe unten

- **Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens**

Nicht älter als 2 Jahre;

Hinweise zu den Untersuchungen und Untersuchungsformularen siehe unten

- **Funktions- und Leistungstest**

Für die Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung;

Nicht älter als 1 Jahr;

Hinweise zu den Untersuchungen und Untersuchungsformularen siehe unten

### **Ärztliche Untersuchungsbescheinigungen**

Ärztliche Untersuchungsbescheinigungen für die Erteilung/Verlängerung der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und für die Erteilung/Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF). Für die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse muss der untersuchende Arzt die gem. Anlage 5 und 6 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) vorgeschriebenen Vordrucke verwenden.

### **Gesundheitliche Eignung**

Die Untersuchung über die gesundheitliche Eignung kann von einem Arzt für Arbeits- oder Betriebsmedizin, einem Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einem Arzt des Gesundheitsamtes, einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung oder von jedem Arzt für Allgemeinmedizin oder für Innere Medizin durchgeführt werden. Die ärztliche Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

### **Untersuchung des Sehvermögens**

Die Untersuchung über das Sehvermögen kann von einem Augenarzt, einem Arzt für Arbeits- oder Betriebsmedizin, einem Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einem Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden. Die Bescheinigung über die Augenuntersuchung darf bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Können die Eignungsvoraussetzungen nach Anlage 6 Nr.2.1 nicht zweifelsfrei erfüllt werden, ist das Zeugnis eines Augenarztes (Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnisverordnung) erforderlich.

Infolinks zur örtlichen Beantragung und Kosten:

Beantragung in Frankfurt:

[https://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2946&ffmpar\[id\\_inhalt\]=58098](https://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2946&ffmpar[id_inhalt]=58098)

Beantragung in Offenbach:

[https://www.offenbach.de/vv/produkte/tsabus/fahrerlaubnis\\_fahrgastbefoerderung\\_8962887.php](https://www.offenbach.de/vv/produkte/tsabus/fahrerlaubnis_fahrgastbefoerderung_8962887.php)

Beantragung in Aschaffenburg

<https://www.landkreis-aschaffenburg.de/wer-macht-was/wirtschaftsverke/fuehrerscheinst/fahrerlbeantrag/fahrerlfahrgast/>